

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 63/12 B

L 16 AL 51/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 AL 394/09 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2012 durch die Vizepräsidentin
Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin
S i e f e r t

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der durch § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 6.9.2012 offensichtlich nicht. Der Beschwerdeführer versäumt es insbesondere, eine im allgemeinen Interesse zu klärende Rechtsfrage unmissverständlich zu formulieren. Sein Vorbringen, das Landessozialgericht (LSG) habe zu Unrecht die Revision nicht zugelassen und die "streitgegenständliche Rechtsfrage" sei noch nicht höchstrichterlich entschieden, lässt nicht zweifelsfrei erkennen, welche Rechtsfrage geklärt werden soll. Soweit der Beschwerdeführer mit Hinweisen auf § 144 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und § 2 Abs 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sowie auf einzelne Aspekte der vorliegenden Fallgestaltung vorträgt, ein Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs sei ab dem 1.9.2009 nicht eingetreten, verkennt er den Sinn und den Zweck des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung, der nicht schon gegeben ist, wenn der Vorinstanz bei der Rechtsanwendung (angeblich) Fehler unterlaufen sind (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und Nr 67; stRspr; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 301, 302*).
- 4 Da der Beschwerdeführer den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt nur ansatzweise mitteilt, fehlt es darüber hinaus auch an geeigneten Darlegungen zur Klärungsfähigkeit. Denn der Senat kann anhand des Beschwerdevorbringens nicht beurteilen, inwieweit in einem Revisionsverfahren eine Entscheidung über eine etwa dem Gesamtvorbringen zu entnehmende Frage zur Auslegung des § 144 SGB III oder des § 2 SGB I zu erwarten sein könnte.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

